Bauverfahrensverordnung

(Änderung vom 26. Oktober 2022; Verfahrensbeschleunigung bei Solaranlagen, Wärmepumpen und E-Ladestationen)

Der Regierungsrat beschliesst:

- I. Die Bauverfahrensverordnung vom 3. Dezember 1997 wird geändert.
- II. Die Verordnungsänderung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.
- III. Gegen die Verordnungsänderung und Dispositiv II Satz 1 kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
- IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnungsänderung und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Die Staatsschreiberin:

Ernst Stocker Kathrin Arioli

Bauverfahrensverordnung (BVV)

(Änderung vom 26. Oktober 2022)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Bauverfahrensverordnung vom 3. Dezember 1997 wird wie folgt geändert:

Befreiung A. Tatbestände

§ 1. Keiner baurechtlichen Bewilligung bedürfen in Bauzonen: lit. a–i unverändert.

- j. steckerfertige Solaranlagen bis zu einer Fläche von 4 m²; solche Anlagen sind jedoch bewilligungspflichtig in Kernzonen, im Geltungsbereich eines Ortsbild- oder Denkmalschutzinventars oder im Geltungsbereich einer denkmalpflegerischen Schutzanordnung,
- k. nicht öffentlich zugängliche Ladestationen für Elektrofahrzeuge an bestehenden Fahrzeugabstellplätzen.

A. Tatbestände

- § 2 a. ¹ Der Meldepflicht unterliegen unter Vorbehalt von Abs. 2:
- Solaranlagen auf Dächern, soweit sie nach Art. 32 a der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV) genügend angepasst sind.
- b. Solaranlagen an Fassaden in Bauzonen, wenn sie nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt werden, kompakt angeordnet sind, parallel zur Fassade verlaufen, nicht über die Fassadenfläche hinausragen und diese im rechten Winkel um höchstens 20 cm überragen,
- c. freistehende Solaranlagen in Bauzonen bis zu einer Fläche von 20 m²,
- d. Solaranlagen in Industrie- und Gewerbezonen auf Dächern, auch wenn sie nicht nach Art. 32 a RPV genügend angepasst sind,
- e. Solaranlagen an Fassaden sowie freistehende Solaranlagen in Industrie- und Gewerbezonen.
- f. innen aufgestellte Luft/Wasser-Wärmepumpen,
- g. aussen aufgestellte Luft/Wasser-Wärmepumpen, sofern sie ein Volumen von 2 m³ nicht überschreiten,
- h. Erdwärmesonden-Wärmepumpen, wenn alle neu zu erstellenden Erdwärmesonden mindestens 2,5 m Grenzabstand aufweisen und nicht im Bereich von Bau- und Abstandslinien liegen; vorbehalten bleibt in jedem Fall die gewässerschutzrechtliche Bewilligung,

- i. Anschlüsse an ein Fernwärmenetz, wenn dieses die Voraussetzungen gemäss § 47 g der Besonderen Bauverordnung I vom 6. Mai 1981 erfüllt.
- j. öffentlich zugängliche Ladestationen für Elektrofahrzeuge an bestehenden Fahrzeugabstellplätzen.
- ² Bewilligungspflichtig sind sämtliche Solaranlagen und aussen aufgestellte Luft/Wasser-Wärmepumpen in Kernzonen, im Geltungsbereich eines Ortsbild- oder Denkmalschutzinventars oder im Geltungsbereich einer denkmalpflegerischen Schutzanordnung.
- § 2 c. ¹ Mit der Meldung für eine Solaranlage sind folgende Un- C. Einzuterlagen einzureichen:

reichende Unterlagen

lit. a-f unverändert.

- g. bei Anlagen an der Fassade ein Nachweis der Einhaltung der Anforderungen der Brandschutzrichtlinien «14-15 Verwendung von Baustoffen» und «15-15 Brandschutzabstände Tragwerke Brandabschnitte» der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen.
- ² Mit der Meldung für eine Luft/Wasser-Wärmepumpe sind folgende Unterlagen einzureichen:
- a. Gesuch wärmetechnische Anlage,
- b. Situationsplan im Massstab 1:500 oder 1:1000 mit rot eingetragener Wärmepumpe,
- c. Lärmschutznachweis einschliesslich Situationsplan mit vermassten Abständen der Lärmquelle zum massgebenden Empfangspunkt,
- d. technisches Datenblatt der gewählten Wärmepumpe,
- e. bei aussen aufgestellten Luft/Wasser-Wärmepumpen einfache Skizzen, Fotos oder Pläne der projektierten Anlage.
- ³ Mit der Meldung für eine Erdwärmesonden-Wärmepumpe sind folgende Unterlagen einzureichen:
- a. Gesuch wärmetechnische Anlage,
- b. Situationsplan im Massstab 1:500 oder 1:1000 mit rot eingetragener Wärmepumpe und den Standorten der Erdwärmesonden,
- c. Gesuch um Erteilung der gewässerschutzrechtlichen Bewilligung für eine Erdwärmesonden-Wärmepumpenanlage.
- ⁴ Mit der Meldung für einen Anschluss an ein Fernwärmenetz sind folgende Unterlagen einzureichen:
- a. Gesuch wärmetechnische Anlage,
- b. Situationsplan im Massstab 1:500 oder 1:1000 mit rot eingetragener Hauszuleitung.

- ⁵ Mit der Meldung für eine Ladestation für Elektrofahrzeuge sind einzureichen:
- a. Situationsplan im Massstab 1:500 oder 1:1000 mit rot eingetragener Ladestation,
- b. einfache Skizzen, Fotos oder Pläne der projektierten Anlage,
- c. Produktbeschrieb des Herstellers der Ladestation.

D. Form und Frist

- § 2 d. Abs. 1 unverändert.
- ² Das örtliche Bauamt bestätigt den Eingang der Meldung und gibt bekannt, wann die Behandlungsfrist abläuft.
- ³ Die Behandlungsfrist beträgt 30 Tage. Das örtliche Bauamt kann die Frist bei Vorhaben mit erhöhtem Behandlungsaufwand verlängern.
- ⁴ Das örtliche Bauamt kann ein Bewilligungsverfahren anordnen, um öffentliche Interessen zu wahren oder Rechte Dritter zu schützen.
- ⁵ Das Projekt darf ausgeführt werden, wenn das örtliche Bauamt nicht vor Ablauf der Behandlungsfrist mitteilt, dass ein Bewilligungsverfahren durchgeführt werden muss.
- ⁶ Die Gesuchstellenden können anstelle des Meldeverfahrens die Durchführung eines ordentlichen Verfahrens verlangen.

Voraussetzungen 1. Untergeordnete Bedeutung

- § 14. Das Anzeigeverfahren findet namentlich Anwendung auf: lit. a-h unverändert.
- i. Einrichtung und Umbau von Heizungen, Erdwärmesonden sowie Öltanks für das bediente Gebäude, soweit sie nicht meldepflichtig sind (§ 2 a),
- j. Empfangsantennen, soweit sie bewilligungspflichtig sind (§ 1 lit. i), lit. k wird aufgehoben.
- lit. I wird zu lit. k.
- Gartenhäuser und Schöpfe gemäss § 18 Abs. 1 der Besonderen Bauverordnung II vom 26. August 1981, soweit diese bewilligungspflichtig sind (§ 1 lit. a),
- m. Reklameeinrichtungen, soweit sie bewilligungspflichtig sind (§ 1 lit. f), ausser in Kernzonen,
- lit. o und p werden zu lit. n und o.

Anhang zur Bauverfahrensverordnung

Erforderliche Beurteilungen durch kantonale Stellen (§§ 7, 8 und 19)

Besonderheiten des Vorhabens (der zu erstellenden oder von der Änderung betroffenen Baute oder Anlage)		Beantragende Stelle	Zum Entscheid zuständige Stelle	§ 8	§ 19
1.	Bauten und Anlagen in besonderer Lage				
Ziff.	1.1–1.5 unverändert.				
1.6	in Bezug auf Oberflächengewässer Ziff. 1.6.1–1.6.5 unverändert. 1.6.6 Eingriffe in Gewässer, ihre Ufer oder ihren Wasserhaushalt	ALN (Fachstelle)	ALN		
Ziff.	1.7 und 1.8 unverändert.				
2. Ziff.	Abwasserentsorgung und wassergefährdende	Flüssigkeiten			
	2.1–2.3 unverändert.				
2.4	2.1–2.3 unverändert. Bauten und Anlagen in Industrie- und Gewerbebetrieben mit sehr umweltrelevanten Prozessen, soweit keine Aufgabendelegation nach §§ 3 a und 3 b der Verordnung über den Gewässerschutz vom 22. Januar 1975 besteht	AWEL (Fachstelle)	AWEL		
	Bauten und Anlagen in Industrie- und Gewerbe- betrieben mit sehr umweltrelevanten Prozessen, soweit keine Aufgabendelegation nach §§ 3 a und 3 b der Verordnung über den Gewässerschutz		AWEL		

Ziff, 3 unverändert.

4. Bauten und Anlagen mit besonderen Problemen hinsichtlich Luftreinhaltung und Energie

Ziff. 4.1 unverändert.

4.2 Grossfeuerungsanlagen (über 1000 kW Feuerungswärmeleistung), stationäre Ver-Verbrennungsmotoren (insbesondere Blockheizkraftwerke, Notstromaggregate und Stromgeneratoren), Feststofffeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung über 70 kW und Anlagen für das Verbrennen von Abfällen (ausserhalb der Städte Zürich und Winterthur) bezüglich ihrer Übereinstimmung mit den Vorschriften über die Luftreinhaltung

AWEL AWEL (Fachstelle)

Ziff. 4.3 unverändert.

Besonderheiten des Vorhabens (der zu erstellenden oder von der Änderung betroffenen Baute oder Anlage)

Beantragende Zum Entscheid § § solle zuständige Stelle 8 19

5. Diverses

Ziff. 5.1-5.6 unverändert.

Ziff. 5.7 wird aufgehoben.

Ziff. 5.8-5.10 unverändert.

Ziff. 5.11 und 5.12 werden aufgehoben.

Ziff, 5.13 unverändert.

6. Luftverkehr, Eisenbahnen und Seilbahnen (nicht durch kantonale Leitstelle zu koordinierende Bewilligungen)

6.1	Bauten und Anlagen, die nicht ganz oder überwiegend dem Eisenbahnbetrieb (Nebenanlagen) dienen, sofern das BAV gestützt auf Art. 18 m Abs. 2 des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957 anzuhören ist	AFM	AFM/ (BAV)
6.2	Bauten und Anlagen, die nicht ganz oder überwiegend dem Flugplatzbetrieb dienen (Nebenanlagen), innerhalb des Perimeters für Flugplätze	AFM	AFM/ (BAZL)
6.3	Luftfahrtspezifische Infrastrukturbauten von untergeordneter Bedeutung ausserhalb von Flugplätzen nach der Aussenlandeverordnung vom 14. Mai 2014	AFM	AFM/ (BAZL)
6.4	Seilbahnen wie Stand- und Luftseilbahnen, Schräglifte und Skilifte, die im Zusammenhang mit einem anderen Gesuch stehen und dem kantonalen Bewilligungsverfahren nach dem Seilbahngesetz vom 23. Juni 2006 unterstehen, bezüglich Publikationen und Auflageverfahren, Aussteckung und Eröffnung der Bewilligung	AFM	AFM

Begründung

A. Ausgangslage

In seiner langfristigen Klimastrategie (RRB Nr. 128/2022) hat der Regierungsrat beschlossen, dass der Kanton Zürich im Klimaschutz vorangeht und das Ziel anstrebt, Netto-Null Treibhausgasemissionen bis 2040, spätestens 2050 zu erreichen. Am 15. Mai 2022 haben die Zürcher Stimmberechtigten mit einer Mehrheit von über 67% einem Verfassungsartikel (Art. 102a Kantonsverfassung [LS 101]) zugestimmt, der den Kanton und die Gemeinden zur Begrenzung des Klimawandels und dessen Auswirkungen verpflichtet. Neben der klimapolitischen Notwendigkeit unterstreicht auch der russische Angriffskrieg auf die Ukraine und die damit einhergehende globale Energiekrise die Dringlichkeit des Ausbaus und der Nutzung einheimischer erneuerbarer Energien.

Insbesondere im Gebäudebereich verfügen Kanton und Gemeinden über grosse Einflussmöglichkeiten, um die Zielerreichung aktiv zu beeinflussen. Mit der vorliegenden Änderung der Bauverfahrensverordnung vom 3. Dezember 1997 (BVV; LS 700.6) sollen die baurechtlichen Verfahren in ausgewählten Bereichen der erneuerbaren Energien (insbesondere bei Solaranlagen, Wärmepumpen und E-Ladestationen) beschleunigt werden.

B. Ziele und Umsetzung

Die Kantone sind verpflichtet, für den Bau, die Erweiterung und die Erneuerung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien rasche Bewilligungsverfahren vorzusehen (Art. 14 Abs. 1 Energiegesetz [SR 730.0]). Zudem wurden auch im Kanton Zürich verschiedene Massnahmen beschlossen, die zu einer deutlichen Zunahme der Bauprojekte im Bereich der erneuerbaren Energien führen dürften. Dazu zählt etwa die am 19. April 2021 beschlossene Änderung des Energiegesetzes (EnerG. LS 730.1), die – in Kombination mit dem aufgestockten Gebäudeprogramm – die energetische Gebäudesanierung und namentlich den Heizungsersatz hin zu Wärmepumpen und Fernwärmeanschlüssen sowie den Ausbau von Solaranlagen unterstützt. Auch das Förderprogramm «Infrastruktur für eine CO₂-arme Mobilität» (Vorlage 5842), das der Regierungsrat kürzlich zuhanden des Kantonsrates verabschiedete, dürfte zu einer deutlichen Zunahme von Projekten im Bereich der Ladeinfrastruktur führen. Damit die zuständigen Behörden diese steigende Zahl an Projekten effizient und korrekt behandeln können, braucht es rasche und unkomplizierte Verfahren. Aus diesem Grund

soll das Meldeverfahren für Solaranlagen nach §§ 2aff. BVV punktuell justiert und auf weitere Tatbestände ausgeweitet werden. Wo immer möglich sollen künftig verschiedene Typen von Solaranlagen und Wärmepumpen, Fernwärmeanschlüsse sowie öffentlich zugängliche Ladestationen für Elektrofahrzeuge im Meldeverfahren erstellt werden können. Steckerfertige Solaranlagen (sogenannte Plug-and-Play-Solaranlagen) sollen weitgehend und nicht öffentlich zugängliche Ladestationen sogar ganz von der Bewilligungspflicht ausgenommen werden.

Die Meldepflicht ändert nichts daran, dass die geltenden Bauvorschriften eingehalten werden müssen. Mit verschiedenen Vorkehrungen wird sichergestellt, dass das ausgeweitete Meldeverfahren nur dort zur Anwendung gelangt, wo keine legitimen Schutzinteressen betroffen sind. Bei Solaranlagen an Fassaden werden etwa Einordnungskriterien definiert, die eine genügende gestalterische Anpassung sicherstellen. Ebenso wurde dem Lärmschutz bei Luft/Wasser-Wärmepumpen besondere Beachtung geschenkt. So wird bei Luft/Wasser-Wärmepumpen auch im Meldeverfahren ein Lärmschutznachweis verlangt, mit dem die Einhaltung der Lärmgrenzwerte und des Vorsorgeprinzips bestätigt und dokumentiert wird.

Wo öffentliche Interessen oder Interessen Dritter betroffen sein könnten, besteht zudem weiterhin die Möglichkeit, ein Bewilligungsverfahren durchzuführen. Des Weiteren bleibt im Rahmen des Vollzugs sichergestellt, dass die örtlichen Baubehörden meldepflichtige Vorhaben, die einer Beurteilung durch kantonale Stellen bedürfen, diesen zur Kenntnis bringen und kantonale Stellen somit ebenfalls die Durchführung eines Baubewilligungsverfahrens verlangen können.

Die Verordnungsänderung wird ausserdem zum Anlass genommen, einige untergeordnete Anpassungen am Anhang der Bauverfahrensverordnung vorzunehmen.

C. Ergebnis der Vernehmlassung

Die Baudirektion hat neben verschiedenen verwaltungsinternen Konsultationen zwei öffentliche Vernehmlassungen durchgeführt. Die erste Vernehmlassung zur Prozessoptimierung bei Wärmepumpen dauerte vom 6. Oktober 2021 bis 7. Januar 2022. Die zweite Vernehmlassung zur Verfahrensbeschleunigung bei Solaranlagen und E-Ladestationen dauerte vom 4. Juli bis 16. September 2022.

Die Stossrichtung der Vorlage wird grossmehrheitlich unterstützt. Begrüsst wird insbesondere die beschleunigende Wirkung und die Senkung der administrativen Hürden für die Bauwilligen. Auch behördenseitig wird von einer gewissen administrativen Entlastung ausgegangen.

Insbesondere die kommunalen Baubehörden weisen aber darauf hin, dass auch im Meldeverfahren die eingereichten Unterlagen geprüft werden müssten, wodurch der Aufwand gegenüber dem ordentlichen Bewilligungsverfahren nicht zwingend vermindert werde. Ebenso wird auf die geringere Rechtssicherheit des Meldeverfahrens und das erhöhte Risiko nachträglicher Bewilligungsverfahren sowie damit verbundener Rechtsstreitigen hingewiesen.

Beim Meldeverfahren für Luft/Wasser-Wärmepumpen wird auf die grosse Bedeutung des Lärmschutzes hingewiesen. Auch im Meldeverfahren müsse zwingend ein Lärmschutznachweis (einschliesslich Beachtung des Vorsorgeprinzips) verlangt werden.

Zahlreiche Gemeinden und auch der Heimatschutz lehnen insbesondere bei Solaranlagen die Ausweitung des Meldeverfahrens auf Kernzonen entschieden ab. Zum Teil kritisch gesehen wird zudem die Ausweitung des Meldeverfahrens auf Solaranlagen an Fassaden sowie freistehende Solaranlagen in weiteren Typen von Bauzonen, ohne dass gleichzeitig bestimmte gestalterische Mindestanforderungen definiert würden.

Die vorliegende Verordnungsänderung hat diese und weitere Rückmeldungen aus der Vernehmlassung – so weit wie möglich – berücksichtigt.

D. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 1. Befreiung A. Tatbestände

In § 1 sind jene Bauvorhaben aufgeführt, die aufgrund ihrer untergeordneten Bedeutung grundsätzlich keine baurechtliche Bewilligung benötigen. Diese Bestimmung soll mit folgenden zwei Tatbeständen ergänzt werden:

lit. j. Steckerfertige Solaranlagen

Steckerfertige Solaranlagen (sogenannte Plug-and-Play-Solaranlagen), die höchstens 600 Watt einspeisen (entspricht der Leistung von zwei Standardmodulen), müssen lediglich beim betreffenden Elektrizitätswerk angemeldet werden. Sie können beispielsweise auf einer Terrasse aufgestellt oder an Balkonbrüstungen angebracht werden. Die Anlage wird dann über eine haushaltsübliche Aussensteckdose an das Stromnetz angeschlossen. Der produzierte Strom ist sofort im Haushaltnetz verfügbar und kann von den angeschlossenen Elektrogeräten verbraucht werden. Je nach Konfiguration fliessen Überschüsse in das öffentliche Stromnetz. Trotz ihrer geringen Grösse leisten solche Anlagen einen Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien und können bis

zu 10% des jährlichen Stromverbrauchs eines durchschnittlichen Haushalts decken. Einige Energieversorgungsunternehmen unterstützen den Kauf derartiger Anlagen finanziell.

Wegen der geringen Dimensionen und der einfachen Rückbaubarkeit unterstehen solche Anlagen nach heutiger Praxis grundsätzlich keiner baurechtlichen Kontrolle. Bei Anlagen in Kernzonen, im Geltungsbereich eines Ortsbild- oder Denkmalschutzinventars oder im Geltungsbereich einer denkmalpflegerischen Schutzanordnung bedarf es aufgrund der möglichen ästhetischen Auswirkungen einer Einzelfallabklärung, weshalb von einer Bewilligungspflicht auszugehen ist. Beides soll nun in § 1 lit. j klargestellt werden.

Im Vernehmlassungsentwurf wurde die maximale Anlagengrösse, die bewilligungsfrei erstellt werden darf, auf «zwei Module in Standardgrösse» beschränkt. Weil es auf dem Markt verschiedene Standardgrössen gibt, soll die maximale Grösse in einer Flächenzahl von (insgesamt) 4 m² angegeben werden.

Auf die Erwähnung der maximalen Ausgangsleistung von 600 Watt wird – entgegen dem Vernehmlassungsentwurf – verzichtet. Hierbei handelt es sich um eine rein elektrizitätsrechtliche Vorgabe des Eidgenössischen Starkstrominspektorats, die unabhängig von baurechtlichen Voraussetzungen zu beachten ist. Die baurechtliche Befreiung von der Bewilligungspflicht hat zudem keine Präjudizwirkung auf allenfalls abweichende miet- bzw. eigentumsrechtliche Vorgaben. Mieterinnen und Mieter, die eine steckerfertige Solaranlage installieren möchten, benötigen somit beispielsweise weiterhin das Einverständnis ihrer Vermieterschaft.

lit. k. Ladestationen für Elektrofahrzeuge an bestehenden Fahrzeugabstellplätzen (nicht öffentlich zugänglich)

Ladestationen für Elektrofahrzeuge an bestehenden Fahrzeugabstellplätzen im Innenbereich unterstehen schon nach heutiger Praxis im Normalfall keiner baurechtlichen Kontrolle. Bei Ladestationen im Aussenbereich ist die Bewilligungspraxis hingegen uneinheitlich. Im Vernehmlassungsentwurf wurde deshalb vorgeschlagen, E-Ladestationen im Innenbereich als bewilligungsfrei zu bezeichnen und solche im Aussenbereich dem Meldeverfahren zu unterstellen. Die Rückmeldungen im Rahmen der Vernehmlassung haben gezeigt, dass die Anknüpfung an den Aussen- und Innenbereich nur bedingt praktikabel ist und es stattdessen sachlich gerechtfertigter ist, die Verfahrenserleichterungen vom sich allenfalls ändernden Nutzerkreis abhängig zu machen.

Neu sollen daher Ladestationen für Elektrofahrzeuge an bestehenden Fahrzeugabstellplätzen von der Bewilligungspflicht befreit werden, soweit diese nicht öffentlich zugänglich sind. Hier kann im Normalfall davon ausgegangen werden, dass sich keine baurechtlich relevanten Änderungen am Nutzerkreis ergeben.

Demgegenüber sollen Ladestationen an bestehenden Fahrzeugabstellplätzen, die öffentlich zugänglich sind, dem Meldeverfahren unterstellt werden. Solche Einrichtungen können unter Umständen zu einer baurechtlich relevanten Nutzungsintensivierung eines bestehenden Fahrzeugabstellplatzes führen und sind den Baubehörden frühzeitig zu melden (vgl. dazu auch die Ausführungen zu § 2a Abs. 1 lit. j).

Die Befreiung von der Bewilligungspflicht bezieht sich auf die technisch notwendige Ladevorrichtung. Erfolgen weitere bauliche Installationen (wie etwa eine Überdachung und dergleichen), sind diese nicht von der Bewilligungsbefreiung erfasst.

§ 2a. A. Tatbestände

Die Auflistung in § 2a legt fest, welche Tatbestände der Meldepflicht unterliegen. Lit. a und b (geltende Fassung) betreffen die Solaranlagen. Diese Auflistung soll punktuell justiert und um weitere Tatbestände ergänzt werden.

Bisher waren direkt im Anschluss an die jeweiligen meldepflichtigen Tatbestände die Ausnahmen aufgeführt, bei denen die Meldepflicht nicht zur Anwendung kommt. Diese Ausnahmen werden zum einen inhaltlich punktuell angepasst. Zum anderen werden sie neu nicht mehr bei den einzelnen Tatbeständen (und damit mehrfach) aufgeführt, sondern in einem neu eingefügten zweiten Absatz für alle Tatbestände zusammengefasst. Durch die neue Gliederung der Bestimmung in zwei Absätze – einen Absatz mit allen meldepflichtigen Tatbeständen und einen Absatz mit den Ausnahmen – verbessert sich die Lesbarkeit der ganzen Bestimmung.

Abs. 1 lit. a. Genügend angepasste Solaranlagen auf Dächern

Diese Bestimmung stellt zunächst klar, dass nur solche Solaranlagen auf Dächern von der Bewilligungspflicht befreit und einer blossen Meldepflicht unterstellt sind, die nach Art. 32a der Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1) genügend angepasst sind. In der geltenden Fassung ist diese Bestimmung auf Dächer in Bau- und Landwirtschaftszonen beschränkt. Neu soll das Meldeverfahren grundsätzlich in allen Zonen (also etwa auch auf Dächern in Erholungs-, Freihalte- und Reservezonen) zur Anwendung kommen. Aus diesem Grund soll die Einschränkung auf Bau- und Landwirtschaftszonen aufgehoben werden und allein auf das Dachkriterium abgestellt werden. Soweit noch Einschrän-

kungen dieser Bestimmung nötig sind, werden diese in der Ausnahmebestimmung in Abs. 2 geregelt.

Mit der Änderung der RPV vom 3. Juni 2022 hat der Bundesrat die Gestaltungsanforderungen für meldepflichtige Solaranlagen punktuell gelockert. Unter anderem wurden mit Art. 32a Abs. 1^{bis} RPV besondere Gestaltungsanforderungen für aufgeständerte Solaranlagen auf Flachdächern ergänzt, damit auch dieser Anlagetyp regulär im Meldeverfahren erstellt werden kann. Mit dieser Änderung entsprach der Bundesrat einer Forderung des Zürcher Regierungsrates, die er im Rahmen der damaligen Vernehmlassung gestellt hatte. Die Änderungen sind am 1. Juli 2022 in Kraft getreten und seit dann im Kanton Zürich unmittelbar anwendbar. Im Ergebnis wurde damit auf Bundesebene die Motion KR-Nr. 10/2021 betreffend Solaranlagen auf den Flachdächern umgesetzt, die den Regierungsrat auffordert, Solaranlagen auf Flachdächern dem Meldeverfahren zu unterstellen.

Abs. 1 lit. b. Solaranlagen an Fassaden in Bauzonen

Nach Art. 18a Abs. 2 Bst. a des Raumplanungsgesetzes (RPG; SR 700) kann das kantonale Recht bestimmte, ästhetisch wenig empfindliche Typen von Bauzonen festlegen, in denen auch Solaranlagen, die nicht auf Dächern angebracht sind und die nicht im Sinne von Art. 32a RPV genügend angepasst sind, ohne Baubewilligung erstellt werden können. Gestützt auf diese Bestimmung nimmt die geltende Fassung von § 2a lit. b BVV Solaranlagen auf Dächern und an Fassaden in Industrie- und reinen Gewerbezonen von der Baubewilligungspflicht aus und unterstellt sie der Meldepflicht. Neu sollen Solaranlagen an Fassaden zusätzlich zu den Industrie- und Gewerbezonen auch in den übrigen Bauzonen (mit Ausnahme der Kernzonen) im Meldeverfahren erstellt werden können, soweit sie sich gestalterisch genügend einordnen. Zur Unterstützung eines einfachen Vollzugs werden in § 2a Abs. 1 lit. b BVV in Anlehnung an die Anpassungskriterien in Art. 32a RPV Kriterien der genügenden Anpassung für Fassadenanlagen festgelegt. Eine Fassadenanlage gilt als angepasst, wenn sie nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt wird, kompakt angeordnet ist, parallel zur Fassade verläuft, nicht über die Fassadenfläche hinausragt und diese im rechten Winkel um höchstens 20cm überragt. Die Bestimmung wird entsprechend angepasst. Der Inhalt der bisherigen lit. b wird neu von Abs. 1 lit. d und e erfasst.

Abs. 1 lit. c. Freistehende Solaranlagen

Freistehende Solaranlagen in Bauzonen (mit Ausnahme der Kernzonen) bis zu einer Fläche von $20\,\mathrm{m}^2$ werden neu ebenfalls dem Meldeverfahren unterstellt. § 2a Abs. 1 wird mit einem entsprechenden Tatbestand ergänzt.

Abs. 1 lit. d. Solaranlagen auf Dächern in Industrie- und Gewerbezonen, auch wenn diese nicht nach Art. 32a RPV genügend angepasst sind

Diese Bestimmung deckt den Dachaspekt der geltenden lit. b ab. Inhaltlich bleibt die Rechtslage unverändert.

Abs. 1 lit. e. Solaranlagen an Fassaden sowie freistehende Solaranlagen in Industrie- und Gewerbezonen

Diese Bestimmung umfasst den Fassadenaspekt der geltenden lit. b. So bleibt sichergestellt, dass in Industrie- und Gewerbezonen Fassadenanlagen weiterhin selbst dann im Meldeverfahren erstellt werden dürfen, wenn sie den Gestaltungsanforderungen des neu formulierten § 2a Abs. 1 lit. b BVV nicht entsprechen.

Ergänzt wird die Bestimmung mit dem neuen Tatbestand der freistehenden Solaranlagen. Im Unterschied zu freistehenden Solaranlagen in den übrigen Bauzonen (gemäss dem neuen § 2a Abs. 1 lit. c BVV) entfällt in Industrie- und Gewerbezonen aber die Flächenbeschränkung.

Abs. 1 lit. f. Innen aufgestellte Luft/Wasser-Wärmepumpen

Lit. f unterstellt neu innen aufgestellte Luft/Wasser-Wärmepumpen dem Meldeverfahren.

Abs. 1 lit. g. Aussen aufgestellte Luft/Wasser-Wärmepumpen

Ebenso werden aussen aufgestellte Luft/Wasser-Wärmepumpen neu dem Meldeverfahren unterstellt. Aufgrund der möglichen räumlichen Auswirkungen wird hier aber eine Grössenbeschränkung von 2 m³ vorgegeben. Bei Luft/Wasser-Wärmepumpen ist dem Schutz der Nachbarschaft vor Lärm grosse Beachtung zu schenken. Daher ist in jedem Fall ein Lärmschutznachweis erforderlich, der mit den Meldeunterlagen einzureichen ist. Mit den einzuhaltenden Planungswerten bei Luft/Wasser-Wärmepumpen sollen die Lärmemissionen der Geräte so begrenzt werden, dass ein genügender Schutz vor Lärmimmissionen besteht (Art. 7 Abs. 1 Bst. b Lärmschutz-Verordnung [LSV; LS 814.41]). Mit den Planungswerten bestehen klare Anforderungen an die Lärmemissionen. Zusätzlich zu den Planungswerten ist das Vorsorgeprinzip zu beachten (Art. 7 Abs. 1 Bst. a LSV). Die Erfüllung dieser Anforderungen ist im Rahmen des Meldeverfahrens zu bestätigen und zu dokumentieren.

Mit der Unterstellung von Luft/Wasser-Wärmepumpen unter das Meldeverfahren wird dem Grundanliegen des Postulats KR-Nr. 257/2019 betreffend Bewilligungspflicht von Luft/Wasser-Wärmepumpen nur noch im Anzeigeverfahren entsprochen. Das Postulat wurde vom Erstunterzeichner am 17. Januar 2022 aufgrund der schon fortgeschrittenen Umsetzungsarbeiten der Baudirektion zurückgezogen.

Abs. 1 lit. h. Erdwärmesonden-Wärmepumpen

Erdwärmesonden-Wärmepumpen benötigen nach geltender Praxis zwei Bewilligungen: eine gewässerschutzrechtliche für die Bohrung des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) und eine baurechtliche für die Wärmepumpe und die Bohrung (insbesondere zur Sicherstellung der Einhaltung von Abständen zu anderen Grundstücken, Baulinien usw.). Ein Meldeverfahren für den baurechtlichen Teil soll deshalb neu nur dann zur Anwendung kommen, wenn die Erdwärmesonden mindestens 2,5 m Grenzabstand aufweisen und nicht im Bereich von Bau- und Abstandslinien liegen. Gegenüber der Vernehmlassungsvorlage wurde aufgrund einer abratenden Stellungnahme des Bundesamtes für Energie auf eine Berücksichtigung von Nachbarsonden für die Verfahrenswahl verzichtet. Vorbehalten bleibt aber in jedem Fall die gewässerschutzrechtliche Bewilligung durch die zuständige kantonale Fachstelle im AWEL.

Abs. 1 lit. i. Anschlüsse an ein Fernwärmenetz

Neu sollen auch Anschlüsse an ein Fernwärmenetz dem Meldeverfahren unterstellt werden, wenn dieses die Voraussetzungen gemäss § 47g der Besonderen Bauverordnung I (BBV I; LS 700.21) erfüllt. Mit dem Erfordernis von § 47g BBV I ist sichergestellt, dass auch die Anforderungen gemäss § 11 EnerG bei einem Ersatz eines Wärmeerzeugers erfüllt werden.

Abs. 1 lit. j. Öffentlich zugängliche Ladestationen für Elektrofahrzeuge an bestehenden Fahrzeugabstellplätzen

Ladestationen für Elektrofahrzeuge an bestehenden öffentlich zugünglichen Fahrzeugabstellplätzen sollen neu ebenfalls dem Meldeverfahren unterstellt werden. Am 17. Januar 2022 stimmte der Kantonsrat der Motion KR-Nr. 233/2019 zu, die für Elektrofahrzeug-Ladestationen an bestehenden Parkplätzen eine Befreiung von der Baubewilligungspflicht verlangt. Ladestationen für Elektrofahrzeuge an bestehenden Fahrzeugabstellplätzen sind, auch wenn sie öffentlich zugänglich sind, zwar von grundsätzlich untergeordneter Bedeutung. Dennoch muss die baurechtliche Relevanz im Einzelfall abgeklärt werden können. Eine gänzliche Befreiung von der Bewilligungspflicht würde deshalb zu weit gehen. Hingegen ist es möglich, solche Ladestationen dem Meldeverfahren zu unterstellen. Mit dem Meldeverfahren kann auch sichergestellt werden, dass die Standorte von öffentlich zugänglichen Ladestationen den Behörden bekannt sind.

Auch hier bezieht sich die Unterstellung unter das Meldeverfahren auf die technisch notwendige Ladevorrichtung. Erfolgen weitere bauliche Installationen (wie etwa eine Überdachung und dergleichen), sind diese grundsätzlich nicht vom Meldeverfahren erfasst bzw. bedürfen einer Abklärung im Einzelfall.

Abs. 2 Ausnahmen vom Meldeverfahren

In Abs. 2 werden alle Ausnahmen vom Meldeverfahren zusammengefasst, die bisher bei den jeweiligen meldepflichtigen Tatbeständen aufgeführt waren.

Nach Art. 18a Abs. 2 Bst. b RPG kann das kantonale Recht in klar umschriebenen Typen von Schutzzonen vom Grundsatz der Meldepflicht abweichen und weiterhin eine Bewilligungspflicht vorsehen. Gestützt auf diese Bestimmung sieht § 2a lit. a Satz 2 BVV in der geltenden Fassung vor, dass Solaranlagen auf Dächern in Kernzonen, im Geltungsbereich einer anderen Schutzanordnung oder eines Ortsbild- oder überkommunalen Denkmalschutzinventars sowie im Gewässerraum bzw. Uferstreifen stets einer Baubewilligung bedürfen. Die Bewilligungspflicht gilt in diesen Fällen auch dann, wenn die Solaranlagen genügend angepasst sind.

Neu sollen genügend angepasste Solaranlagen auf Dächern im Gewässerraum sowie im Uferstreifen grundsätzlich im Meldeverfahren erstellt werden. Im Regelfall sind von Solaranlagen auf bestehenden Gebäuden im Gewässerraum sowie in Uferstreifen keine gewässerraumbzw. uferstreifenrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten, welche die Durchführung eines Bewilligungsverfahrens rechtfertigen würden. Erst wenn sich aufgrund des konkreten Vorhabens klare Anhaltspunkte für wesentliche Beeinträchtigungen ergeben würden, könnte ausnahmsweise die Durchführung eines Bewilligungsverfahrens angeordnet werden. Die beiden Ausnahmetatbestände sind daher aufzuheben bzw. nicht mehr in den neuen Ausnahmekatalog aufzunehmen. Ebenfalls weggelassen werden soll der Tatbestand «im Geltungsbereich einer anderen Schutzanordnung». Er ist zu undifferenziert und hat zur Folge, dass damit auch Solaranlagen auf Dächern von Gebäuden in sehr grossflächigen Perimetern verschiedener Natur- und Landschaftsschutzverordnungen immer der Baubewilligungspflicht unterstellt sind. Eine Prüfung sämtlicher Projekte im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens erscheint auch hier unverhältnismässig.

In der Vernehmlassung wurde vorgeschlagen, das Meldeverfahren auch in Kernzonen zuzulassen. Aufgrund verschiedener kritischer Rückmeldungen (insbesondere der Städte, Gemeinden und Denkmalschutzorganisationen) wird darauf verzichtet. Das heisst, das Meldeverfahren bleibt auch in Zukunft in Kernzonen ausgeschlossen. Auf die

bisherige Einschränkung des Ausnahmenkatalogs auf «überkommunale» Denkmalschutzinventare wird ebenfalls verzichtet, da in der Praxis auch bei kommunalen Denkmalschutzinventaren fast immer (mit nachvollziehbaren Gründen) ein Bewilligungsverfahren angeordnet wurde.

Das Bewilligungsverfahren soll somit künftig auf den «Geltungsbereich eines Ortsbild- oder Denkmalschutzinventars» und den «Geltungsbereich einer denkmalpflegerischen Schutzanordnung» beschränkt werden. Aufgrund ihrer möglichen Aussenwirkung werden aussen aufgestellte Luft/Wasser-Wärmepumpen ebenfalls der Ausnahmebestimmung unterstellt.

Auch in Bereichen, die vom Meldeverfahren ausgeschlossen bleiben, sollen jedoch künftig vermehrt Solaranlagen bewilligt werden. Die Baudirektion wird zur Förderung einer rechtskonformen und kantonsweit möglichst einheitlichen Bewilligungspraxis entsprechende Vollzugshilfen (Leitfäden usw.) bereitstellen.

§ 2c. C. Einzureichende Unterlagen

Damit eine Meldung rasch geprüft werden kann, sind gute Unterlagen wichtig. Es ist daher sinnvoll, in der BVV die nötigen Unterlagen klar zu bezeichnen. Dieses Vorgehen hat sich auch beim bestehenden Meldeverfahren für Solaranlagen bewährt. § 2c zählt die mit der Meldung einzureichenden Unterlagen auf. Die Bestimmung wird neu nach Absätzen anhand der meldepflichtigen Anlagetypen gegliedert.

Abs. 1 Unterlagen für eine Solaranlage

Dieser Absatz bezeichnet die einzureichenden Unterlagen bei der Meldung einer Solaranlage. Inhaltlich ist er unverändert. Aufgrund der spezifischen Brandschutzproblematik soll bei Solaranlagen an Fassaden zusätzlich ein Nachweis der Einhaltung der Anforderungen der Brandschutzrichtlinien «14–15 Verwendung von Baustoffen» und «15–15 Brandschutzabstände Tragwerke Brandabschnitte» der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen verlangt werden (lit. g).

Abs. 2 Unterlagen für eine Luft/Wasser-Wärmepumpe

Dieser Absatz bezeichnet die einzureichenden Unterlagen bei der Meldung einer Luft/Wasser-Wärmepumpe. Bei Luft/Wasser-Wärmepumpen ist dem Schutz der Nachbarschaft vor Lärm grosse Beachtung zu schenken. Daher ist in jedem Fall ein Lärmschutznachweis erforderlich. Darin ist die Einhaltung der Lärmgrenzwerte und des Vorsorgeprinzips zu bestätigen und zu dokumentieren.

Abs. 3 Unterlagen für eine Erdwärmesonden-Wärmepumpe

Dieser Absatz zählt die einzureichenden Unterlagen bei der Meldung einer Erdwärmesonden-Wärmepumpe auf. Das in lit. c genannte Gesuch um Erteilung der gewässerschutzrechtlichen Bewilligung ist ebenfalls bei der örtlichen Baubehörde einzureichen und wird von dort dem Kanton (AWEL) weitergeleitet.

Abs. 4 Unterlagen für einen Anschluss an ein Fernwärmenetz

Dieser Absatz bezeichnet die einzureichenden Unterlagen für einen Anschluss an ein Fernwärmenetz.

Abs. 5 Unterlagen für eine Ladestation für Elektrofahrzeuge

Dieser Absatz bezeichnet die einzureichenden Unterlagen für einen Anschluss an ein Fernwärmenetz.

§ 2d. D. Form und Frist

§ 2d regelt Form und Frist der Einreichung einer Meldung.

Abs. 2 Eingangsbestätigung

Für alle meldepflichtigen Tatbestände ist künftig vorgesehen, dass die örtlichen Bauämter der Bauherrschaft den Eingang der Meldung bestätigen.

Abs. 3 Behandlungsfrist und Fristverlängerung

Dieser Absatz sieht vor, dass die Behandlungsfrist 30 Tage beträgt. In der Vernehmlassung wurde die Befürchtung geäussert, dass die 30-tägige Frist für die Prüfung gewisser meldepflichtiger Vorhaben womöglich zu kurz sein könnte, ohne dass sich gleich ein Wechsel in ein aufwendiges Bewilligungsverfahren rechtfertigen würde. Für diesen Fall wird eine Bestimmung vorgeschlagen, die im Meldeverfahren ausnahmsweise die Anordnung einer verlängerten Frist erlaubt.

Abs. 4 Generalklausel

Beim Meldeverfahren handelt es sich letztlich um ein Bagatellprüfverfahren. Es soll einerseits sicherstellen, dass bauliche Tatbestände unterhalb der Schwelle zur Bewilligungspflicht rasch verwirklicht werden können, und anderseits gewährleisten, dass die zuständigen Behörden vom Vorhaben rechtzeitig Kenntnis erlangen, um nötigenfalls eingreifen zu können. Im Einzelfall können Umstände vorliegen, welche die Anwendbarkeit des Meldeverfahrens als nicht sinnvoll erscheinen lassen bzw. sogar rechtlich ausschliessen. Mit der vorgeschlagenen Generalklausel sollen die zuständigen Behörden auf die – bereits heute bestehende – Möglichkeit hingewiesen werden, im begründeten Einzelfall (zur Wahrung von öffentlichen Interessen oder von Rechten Dritter) die Durchführung eines Bewilligungsverfahrens anzuordnen.

Abs. 5 Rechtsfolgen

Abs. 5 hält fest, dass das Projekt ausgeführt werden darf, wenn das örtliche Bauamt nicht vor Ablauf der Behandlungsfrist (gemäss Festsetzung in der Eingangsbestätigung) mitteilt, dass ein Bewilligungsverfahren durchgeführt werden muss.

Abs. 6 Recht auf Durchführung eines ordentlichen Verfahrens

Die Gesuchstellenden können anstelle des Meldeverfahrens die Durchführung eines ordentlichen Verfahrens verlangen. Dieses Recht soll in Abs.6 ausdrücklich festgehalten werden, würde jedoch auch ohne entsprechende Regelung gelten.

§ 14. Voraussetzungen 1. Untergeordnete Bedeutung

Hier erfolgen verschiedene untergeordnete Anpassungen, die sich aus der Ausweitung des Meldeverfahrens ergeben. Zudem wird die Verordnungsänderung zum Anlass genommen, einige gesetzgebungstechnische Optimierungen vorzunehmen.

lit. i Einrichtung und Umbau von Heizungen sowie Öltanks für das bediente Gebäude

Diese Bestimmung wird mit dem Tatbestand der Erdwärmesonden und dem Vorbehalt «soweit sie nicht meldepflichtig sind» ergänzt.

lit. j Empfangsantennen, soweit nicht bewilligungspflichtig

Hier erfolgt lediglich eine sprachliche Bereinigung (neu: «soweit *sie* nicht bewilligungspflichtig *sind*»).

lit. k Anzeigeverfahren für Solaranlagen in Bauzonen gemäss § 48 Abs. 2 lit. b-f PBG

Mit der Ausweitung des Meldeverfahrens auf alle relevanten Typen von Solaranlagen in Bauzonen (ausser in Kernzonen) wird diese Bestimmung gegenstandslos und kann aufgehoben werden. Bei bewilligungspflichtigen Solaranlagen kann sich im Einzelfall das Anzeigeverfahren als stufengerechtes Bewilligungsverfahren anbieten. Dies bleibt auch ohne ausdrückliche Nennung des Tatbestands weiterhin möglich.

lit. l Gartenhäuser und Schöpfe

In dieser Bestimmung ist die Verweisung auf § 18 Abs. 1 der Verordnung über die Verschärfung oder die Milderung von Bauvorschriften für besondere Bauten und Anlagen vom 26. August 1981 (heute: «Besondere Bauverordnung II») zu aktualisieren. Zudem ist eine sprachliche Bereinigung vorzunehmen (neu: «soweit diese bewilligungspflichtig sind»).

lit. m Reklameeinrichtungen

Auch hier erfolgt eine sprachliche Bereinigung (neu: «soweit sie bewilligungspflichtig sind»).

Anhang zur Bauverfahrensverordnung

Die vorliegende Verordnungsänderung wird zum Anlass genommen, einige untergeordnete Anpassungen am Anhang der Bauverfahrensverordnung vorzunehmen. Diese sind weitgehend formaler Natur und betreffen in erster Linie die kantonsinterne Zuständigkeitsordnung bei der Beurteilung bestimmter Bauvorhaben.

Zu Anhang Ziff. 1.6.6

Eingriffe in die Gewässer, ihren Wasserhaushalt oder ihren Verlauf sowie Eingriffe in die Ufer und den Grund von Gewässern erfordern gestützt auf Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1991 über die Fischerei (BGF; SR 923.0) eine Bewilligung der für die Fischerei zuständigen kantonalen Behörde (fischereirechtliche Bewilligung), soweit sie die Interessen der Fischerei berühren können. Eine Bewilligung brauchen insbesondere etwa Fluss- und Bachverbauungen sowie Uferrodungen, die Verlegung von Leitungen in Gewässer und Wassereinleitungen (Art. 8 Abs. 3 BGF). Die für die Fischerei zuständige kantonale Behörde ist gestützt auf § 12 Abs. 2 der Fischereiverordnung vom 18. Juni 2008 (LS 923.11) das Amt für Landschaft und Natur (ALN).

Bei Leitungen unterhalb von Gewässern (im Grabenverfahren sowie mittels Spülbohrung), der Erstellung von Bewässerungsleitungen oder bei gewissen Weihersanierungen handelt es sich um Vorhaben, die im BVV-Verfahren bewilligt werden. Typischerweise sind bei diesen Vorhaben die Interessen der Fischerei im Sinne von Art. 8 Abs. 1 BGF betroffen, weshalb für sie unter anderem die Erteilung einer fischereirechtlichen Bewilligung geprüft werden muss.

Im geltenden BVV-Verfahren wird das ALN in Bezug auf die fischökologischen Interessen nicht erwähnt, um als zum Entscheid zuständige Stelle in das Verfahren eingeladen zu werden. Bei den oben genannten Kleinvorhaben holt bisher das AWEL (Sektion Wasserbau, vgl. z. B. Ziff. 1.6.2 Anhang BVV) die Anliegen der Fischerei bzw. die fischereirechtliche Bewilligung bei der Fischerei- und Jagdverwaltung des ALN bilateral ein. Diese zusätzliche Schnittstelle verursacht Mehraufwand und stellt eine unnötige Fehlerquelle dar. Entsprechend ist es geboten und im Sinne des Koordinationsprinzips, die entsprechende Bewilligungszuständigkeit des ALN im Anhang der BVV zu verankern. Deren Einbettung in Ziff. 1.6 erscheint angesichts des sachlichen Zusammenhangs zu den dort bereits bestehenden Unterziffern im Zuständigkeitsbereich des AWEL sinnvoll.

Zu Anhang Ziff. 2.4

Diese Ziffer regelt die Beurteilungszuständigkeit des AWEL bei Bauten und Anlagen in Industrie- und Gewerbebetrieben mit sehr umweltrelevanten Prozessen. Die Klammerbemerkung zählt die relevanten Fachbereiche wie Industrieabwasser, Industrieabfälle, Güterumschlagplätze und Löschwasserrückhaltung auf. Da es sich nicht um eigentliche Beurteilungstatbestände handelt, ist diese Aufzählung hier überflüssig und soll weggelassen werden.

Zu Anhang Ziff. 2.5

Diese Ziffer regelt die Beurteilungszuständigkeit des AWEL bei Lagerung und Umschlag von wassergefährdenden Flüssigkeiten. Von der Zuständigkeit ausgenommen sind die Tatbestände in der Stadt Zürich (Klammerbemerkung). Diese Ausnahme beim kantonalen Tankvollzug wurde mit Aufhebung von § 3b der Verordnung über den Gewässerschutz (LS 711.11) zurückgenommen, ohne die BVV entsprechend nachzuführen. Die Klammerbemerkung zugunsten der Stadt Zürich ist daher aufzuheben.

Zu Anhang Ziff. 4.2

Gemäss Ziff. 4.2 Anhang BVV bedürfen unter anderem stationäre Verbrennungsmotoren einer Beurteilung des AWEL bezüglich ihrer Übereinstimmung mit den Vorschriften über die Luftreinhaltung. Der Begriff «stationäre Verbrennungsmotoren» soll durch eine in Klammern gesetzte Aufzählung präzisiert werden. Unter den Begriff fallen insbesondere Blockheizkraftwerke, Notstromaggregate und Stromgeneratoren.

Ziff. 4.2 Anhang BVV verweist auf § 30a Abs. 2 BBV I. Diese Bestimmung wurde mit RRB Nr. 696/2019 aufgehoben. Die Verweisung in Ziff. 4.2 Anhang BVV wird deshalb weggelassen.

Ebenso weggelassen wird die Verweisung auf § 48 BBV I, da diese Bestimmung mit der Änderung der BBV I vom 14. Juli 2021 aufgehoben wurde (RRB Nr. 820/2021).

Zu Anhang 5. Diverses und 6. Luftverkehr, Eisenbahnen und Seilbahnen

Wie bei Nebenanlagen nach Art. 37m des Bundesgesetzes über die Luftfahrt vom 21. Dezember 1948 (SR 748.0) – siehe alt Ziff. 5.11 Anhang BVV – unterstehen auch die Bauten und Anlagen, die nicht ganz oder überwiegend dem Eisenbahnbetrieb dienen (Nebenanlagen gemäss Art. 18m des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957 [EBG, SR 742.101]), dem kantonalen Recht. In den in Art. 18m Abs. 2 EBG genannten Fällen hört die kantonale Behörde das Bundesamt für Verkehr vor der Bewilligung einer Nebenanlage an. Im Kanton Zürich ist

das Amt für Mobilität die zuständige kantonale Behörde und koordiniert das Verfahren bei Nebenanlagen nach Art. 18m EBG (vgl. § 58 Abs. 1 und Anhang 1 lit. D Ziff. 3 Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 18. Juli 2007 [LS 172.11]). Damit die Koordination mit bundesrechtlichen Vorschriften für Nebenanlagen gemäss Art. 18m EBG im kantonalen Baubewilligungsverfahren ordnungsgemäss gewährleistet wird, ist der Anhang zur BVV mit einer entsprechenden Ziffer zu ergänzen.

Ziff. 5.7 (Seilbahnen mit kantonalem Bewilligungsverfahren nach dem Bundesgesetz über Seilbahnen zur Personenbeförderung vom 23. Juni 2006 [SR 743.01]), Ziff. 5.11 (Nebenanlagen innerhalb des Perimeters für Flugplätze) und Ziff. 5.12 (Luftfahrtspezifische Infrastrukturbauten von untergeordneter Bedeutung ausserhalb von Flugplätzen nach Aussenlandeverordnung vom 14. Mai 2014) betreffen, anders als die übrigen unter Ziff. 5 Anhang BVV genannten Fälle, nicht durch die kantonale Leitstelle zu koordinierende Bewilligungen. Sie werden daher mit der oben erwähnten neu vorgesehenen Ziffer zu Nebenanlagen gemäss Art. 18m EBG unter der neuen Ziff. 6 Anhang BVV zusammengefasst.

E. Auswirkungen

1. Private

In den nächsten Jahren ist im Kanton Zürich von einer erheblichen Zunahme von Solaranlagen, Wärmepumpen, Fernwärmeanschlüssen und E-Ladestationen auszugehen. Die Verfahrensvereinfachungen entlasten daher viele Bauwillige. Bei den Betrieben aus dem Installationsgewerbe sorgt die vorgesehene Verfahrensvereinfachung ebenfalls für eine Verringerung des administrativen Aufwands.

2. Gemeinden

Die Ausweitung des Meldeverfahrens dürfte bei den Gemeinden zu einer Entlastung führen. Die örtlichen Baubehörden müssen zwar die Unterlagen prüfen und nötigenfalls an weitere Stellen weiterleiten. Zudem müssen sie der Bauherrschaft den Eingang der Meldung bestätigen. Im Standardfall entfällt im Gegenzug dafür das Erstellen und Versenden der Bewilligung. Eine Bewilligung wird nur noch in den Fällen nötig sein, in denen die Gemeinde oder eine kantonale Fachstelle Bedarf für zusätzliche Auflagen sieht oder aus anderen Gründen ein Bewilligungsverfahren durchgeführt werden muss. Viele Gemeinden verzichten zudem in einem Meldeverfahren, sofern keine besonderen Anordnungen nötig sind oder ein erheblicher Prüfaufwand ent-

steht, auf die Erhebung von Gebühren. Neben verminderten Aufwand kann dies zu tieferen Gebühreneinnahmen führen.

3. Kanton

Bei meldepflichtigen Tatbeständen, die in die Zuständigkeit kantonaler Fachstellen fallen, ist auch beim Kanton eine gewisse Entlastung zu erwarten. Auch hier gilt aber, dass die Unterlagen wie bisher geprüft werden müssen. Im Standardfall entfällt im Gegenzug dafür das Erstellen und Versenden der Bewilligung. Da die Zahl der meldepflichtigen Vorhaben in den nächsten Jahren erheblich zunehmen wird, kann so der Mittelbedarf zumindest verringert werden. Mit zusätzlichem Aufwand ist zumindest am Anfang bei der Vollzugsunterstützung der örtlichen Behörden zu rechnen. Dieser kann voraussichtlich mit den bestehenden Mitteln abdeckt werden.

F. Regulierungsfolgeabschätzung

Mit den vorgesehenen Änderungen ergibt sich keine administrative Mehrbelastung von Unternehmen im Sinne von § 1 in Verbindung mit § 3 des Gesetzes zur administrativen Entlastung der Unternehmen (LS 930.1) und § 5 der Verordnung zur administrativen Entlastung der Unternehmen (LS 930.11). Die Verfahrensänderung ermöglicht eine schnellere und einfachere Realisierung von Solaranlagen, Wärmepumpen, Fernwärmeanschlüssen und E-Ladestationen. Sie führt zu Zeitund Kostenersparnis für die Bauwilligen sowie zu einer administrativen Entlastung bei den beteiligten Unternehmen und den Behörden. Der verringerte Aufwand für die Prüfung der meldepflichtigen Vorhaben bedeutet auch tiefere Gebühren. Der entstandene Aufwand kann durch die Behörden aber weiterhin in Rechnung gestellt werden.

G. Inkraftsetzung

Die Inkraftsetzung soll auf den 1. Januar 2023 erfolgen. Die kommunalen Baubehörden werden durch die Baudirektion rechtzeitig über die Änderungen informiert und mit den entsprechend aktualisierten Vollzugshilfen ausgestattet.